

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten

446 – A 1 (Sdh I) AG

Dienstanweisung für die Mitarbeitenden des ZDS über die Bearbeitung von stillen Alarmen des Amtsgerichts Tiergarten, der Staatsanwaltschaft, der Anwaltschaft und des Verwaltungsgerichts

§ 1 Allgemeines

Die Dienstanweisung regelt die Bearbeitung der stillen Alarme in den Dienstgebäuden Turmstraße 91 (Haupthaus), Turmstraße 22 sowie Kirchstraße 6/7.

§ 2 stiller Alarm des Amtsgerichts im Haupthaus

- (1) Der stille Alarm des Amtsgerichts läuft auf dem Hauptrechner der Alarmzentrale sowohl akustisch als auch visuell als E-Mail auf. Es wird die, durch die auslösende Person in der E-Mail hinterlegte Zimmernummer angezeigt.
- (2) Die Alarmzentrale informiert unverzüglich die Mitarbeitenden des ZDS über den Alarm und den Alarmort mittels Funkspruch. Alle verfügbaren Mitarbeitenden des ZDS begeben sich unverzüglich zum Alarmort.
- (3) Die zuerst am Alarmort eintreffenden Mitarbeitenden des ZDS entscheiden über das weitere Vorgehen.
- (4) Ist die Gefahrenlage beendet, erfolgt eine Mitteilung an die Alarmzentrale durch eine Teamleitung. Die Alarmzentrale hebt den Alarm auf und informiert die Mitarbeitenden des ZDS mittels Funkspruch über die Alarmaufhebung.

§ 3 stiller Alarm der Staatsanwaltschaft im Haupthaus

- (1) Der stille Alarm der Staatsanwaltschaft läuft auf einen gesonderten Rechner in der Alarmzentrale sowohl akustisch als auch visuell auf. Er weist die hinterlegte Zimmernummer auf.
- (2) Die Alarmzentrale informiert unverzüglich die Mitarbeitenden des ZDS über den Alarm und den Alarmort mittels Funkspruch. Alle verfügbaren Mitarbeitenden des ZDS begeben sich unverzüglich zum Alarmort.

- (3) Die zuerst am Alarmort eintreffenden Mitarbeitenden des ZDS entscheiden über das weitere Vorgehen.
- (4) Ist die Gefahrenlage beendet, erfolgt eine Mitteilung an die Alarmzentrale durch eine Teamleitung. Die Alarmzentrale hebt den Alarm auf und informiert die Mitarbeitenden des ZDS mittels Funkspruch über die Alarmaufhebung.

§ 4 stiller Alarm der Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft in der Kirchstraße 6/7

- (5) Der stille Alarm der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft läuft auf einem gesonderten Rechner in der Pförtnerloge Kirchstraße 6 sowohl akustisch als auch visuell auf. Er weist die hinterlegte Zimmernummer auf.
- (6) Die Pförtnerloge informiert unverzüglich die Mitarbeitenden des ZDS mittels Funkspruch über den Alarm und den Alarmort. Alle verfügbaren Mitarbeitenden des ZDS begeben sich unverzüglich zum Alarmort.
- (7) Über das weitere Vorgehen entscheiden die zuerst am Alarmort eintreffenden Mitarbeitenden des ZDS.
- (8) Ist die Gefahrenlage beendet, erfolgt eine Mitteilung an die Pförtnerloge. Der Alarm ist dann im System zu quittieren (beenden). Die Mitarbeitenden des ZDS sind über die Aufhebung des Alarms mittels Funkspruch zu informieren.

§ 5 stiller Alarm des Verwaltungsgerichts in der Kirchstraße 6/7

- (1) Der stille Alarm läuft über einen gesonderten Rechner in der Pförtnerloge Kirchstraße 6 sowohl akustisch als auch visuell auf. Es wird die, durch die auslösende Person hinterlegte Zimmer- und Rufnummer angezeigt.
- (2) Der Alarm ist durch die Mitarbeitenden des ZDS nur außerhalb der Dienstzeiten der Wachtmeister*innen des Verwaltungsgerichts zu bearbeiten, d.h. Montag bis Donnerstag ab 15.45 Uhr und Freitag ab 14.30 Uhr. Gegebenenfalls abweichende Dienstenden teilt die Amtsmeisterei des Verwaltungsgerichts jeweils telefonisch mit.
- (3) Die Pförtnerloge nimmt zunächst unverzüglich telefonisch Kontakt zu der auslösenden Person auf, um einen Fehlalarm auszuschließen. Kann ein Fehlalarm nicht ausgeschlossen werden, wird unverzüglich die Polizei informiert.

- (4) Der Alarm ist im System zu bestätigen.
- (5) Die Polizei entscheidet über das weitere Vorgehen. Sofern durch die Entscheidung der Polizei eine Ausweitung des Alarms erforderlich ist, wird dies durch die Mitarbeitenden der Pförtnerloge im System veranlasst (Auslösung Evakuierung oder Feuer).
- (6) Wird die Gefahrenlage durch die Polizei für beendet erklärt, ist der Alarm im System zu beenden.

§ 6 stiller Alarm der Staatsanwaltschaft in der Turmstraße 22

- (1) Der stille Alarm der Staatsanwaltschaft läuft auf einem gesonderten Rechner in der Pförtnerloge Turmstraße 22 sowohl akustisch als auch visuell auf. Er weist die hinterlegte Zimmernummer auf.
- (2) Die Mitarbeitenden des ZDS in der Turmstraße schließen den Eingang, informieren die Alarmzentrale und begeben sich unverzüglich an den Alarmort.
- (3) Über das weitere Vorgehen entscheiden die Mitarbeitenden des ZDS.
- (4) Ist die Gefahrenlage beendet, erfolgt eine Mitteilung an die Alarmzentrale.

§ 7 Dokumentation

- (1) Die Alarmbearbeitung ist mittels beigefügter Checkliste zu dokumentieren.
- (2) Die ZDS-Leitung ist über jeden Alarm, mit Ausnahme der festgestellten Fehlalarme, unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Checklisten sind jeweils am Monatsende gesammelt der ZDS-Leitung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit dem 01.09.2024 in Kraft.

Berlin, den 26.08.2024

Im Auftrag

Killa